

Vorwort

Deutschlands langer Weg zur Macht: Emanzipation durch Integration.

1. Vorbemerkung.

Es geht hier nicht darum, ein editorisches Vorwort zu schreiben. Die Arbeit und die Texte von Jürgen Rose stehen für sich selbst. Jürgen Rose ist deutscher Soldat – ein Beruf, der mir fremd ist und zu dem ich eine große innere Distanz habe. Aber er ist aus tiefer Überzeugung Demokrat, er versteht sich als jener oft beschworene und anscheinend in der Bundeswehr gar nicht wohl gelittene „Staatsbürger in Uniform“, der zwar eine Uniform trägt, die *Uniformierung des Denkens* aber radikal ablehnt, ginge das doch gegen die elementaren Rechte des Staatsbürgers, die zu verteidigen er mit seinem Schwur auf das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland gelobt hat. Und er will sie nicht nur – und schon gar nicht blind gehorsam – verteidigen, sondern beansprucht sie auch für sich selbst.

Hierum geht es in diesem Buch. „Interventionen“, so seine Auslegung des Grundgesetzes, stehen im Widerspruch zum Verfassungsauftrag, der ja, da Völkerrecht nationales Recht bindet, strikt an jenes gebunden ist. Interventionen aber werden zunehmend zur Praxis der Staaten – insbesondere der starken Staaten, die sich dann als die „internationale Gemeinschaft“ präsentieren, um zu verschleiern, dass sie gerade nicht im Namen der Vereinten Nationen agieren. Interventionen werden schrittweise auch zur Praxis der Bundesrepublik Deutschland, von der Bundeskanzler Kohl noch anlässlich des 2. Golfkriegs gegen den Irak wegen dessen Annexion Kuwaits sagte, die Verfassung verbiete eine Beteiligung Deutschlands – obwohl jener Krieg vom UN-Sicherheitsrat legitimiert war.

Die Verfassung hat sich nicht geändert –wohl aber die Verhältnisse. Nicht unbeteiligt ist daran das BVerfG mit einem kaum nachvollziehbaren Urteil, demzufolge die NATO, ein Verteidigungsbündnis, umdefiniert wurde zu einem System gegenseitiger kollektiver Sicherheit (Urteil des Zweiten Senats vom 12 Juli 1994).¹ auf das auch

¹ Ein „System gegenseitiger kollektiver Sicherheit“ ist eine Organisation, in der auch der potenzielle Gegner gleichberechtigtes Mitglied ist, wie z. B. die Vereinten Nationen oder regionale Systeme gegenseitiger kollektiver Sicherheit wie beispielsweise die Afrikanische Union oder auch die Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit KSZE. Vgl. hierzu auch die konsequente Argumentation von Rose

Rose ausführlich eingeht. Hinter der Verfassungskonformität und den Wandlungen in der Interpretation des Grundgesetzes geht es jedoch auch um Interessen. Dieser Frage soll in den folgenden Gedanken nachgegangen werden.

2. Die defizitäre Souveränität der Bundesrepublik Deutschland.

Zum konservativen Staatsverständnis des ersten Kanzlers der Bundesrepublik Deutschland, Konrad Adenauer, gehörte ganz selbstverständlich das Militär als wesentliches Attribut von Staatlichkeit. Doch erst sein Nachfolger und Schüler Helmut Kohl konnte in seinem Vorwort zum 1994 erschienenen Verteidigungsweißbuch schreiben: „Die Bundeswehr bleibt sichtbarer Ausdruck der Souveränität unseres Landes.“ Denn: souverän war die Bundesrepublik im Augenblick ihrer Gründung keineswegs. Die Alliierten fürchteten nach wie vor den deutschen Militarismus, und die westeuropäischen Kriegsgegner Frankreich, Großbritannien und die Benelux-Staaten schlossen kurz vor Gründung der Bundesrepublik vorsorglich den „Brüsseler Pakt“ (17. März 1948)², der im Falle eines „bewaffneten Angriffs in Europa“ einen militärischen Beistandsautomatismus der vertragsschließenden Parteien vorsah – ganz im Gegensatz zu dem ein Jahr später geschlossenen NATO-Vertrag.

Detlef Bald verweist in seiner Analyse der Geschichte der Bundeswehr³ auf die erste Regierungserklärung Adenauers, in der dieser erklärte, die Bundesrepublik werde sich „zur Wahrung des Friedens im System gegenseitiger kollektiver Sicherheit“ einordnen. Ob dies, wie Bald in seiner Rückschau sicherlich zu Recht interpretiert, bereits als Wille zu „staatlicher Unabhängigkeit durch Verbindung mit den Interessen der Besatzungsmächte“ gedeutet werden kann, ergibt sich nicht zwangsläufig aus der Formulierung. Verstanden werden konnte dieser Passus zum damaligen Zeitpunkt auch als das Streben nach Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen und damit verbundener Anerkennung des deutschen (Teil-)Staats. Der Kontext⁴ jedoch lässt erkennen, dass zumindest Adenauer schon sehr früh die Militarisierung der Bundesre-

S. 88.

² Wortlaut des Vertrages in: Randelzhofer, Albrecht (Hrsg.): Völkerrechtliche Verträge, 8. Auflage 1999. S. 37-41.

³ Bald, Detlef: Die Bundeswehr. Eine kritische Geschichte 1955 – 2005, München 2005 S. 19.

⁴ In diesen Kontext gehören die Himmeroder Denkschrift, am 6. Oktober 1950 von ehemaligen hohen Offizieren der Wehrmacht verfasst, und die unmittelbar daran anschließende Gründung des Amtes Blank am 28. Oktober 1950.

publik anstrebte, dazu die Beschwörung der „kommunistischen Gefahr“ im sich herausbildenden Kalten Krieg nutzte und einen Beitrag der BRD zu einer europäischen Streitmacht für möglich, besser: erstrebenswert hielt. Immerhin war 1949 die NATO gegründet worden, Überlegungen über einen Beitritt der fast zeitgleich gegründeten BRD waren jedoch angesichts der Ängste der kontinentalen Westalliierten, vor allem aber Russlands ausgeschlossen. Auch die innenpolitische Stimmung in Nachkriegsdeutschland hätte einen solchen Schritt nicht zugelassen: Hatte doch gerade Franz Josef Strauß noch seinen Wahlkampf mit der Parole geführt: Wer nochmals zur Waffe greife, dem solle der Arm verdorren.

Der Beginn des Korea-Krieges (25. Juni 1950) hatte geradezu katalysatorische Wirkung auf die Bemühungen Adenauers, eine Militarisierung der BRD zu erreichen, und er erkannte richtig, dass nur die USA diesen Bestrebungen zum Durchbruch verhelfen könnten. Die Himmeroder Denkschrift stand denn auch unter dem Motto, dass ein möglicher deutscher Militärbeitrag die an der Ostfront gemachten Erfahrungen nutzbringend in eine Verteidigung des Westens einbringen könne.⁵ In dieser Phase versuchte Frankreich die Flucht nach vorne, indem es im Oktober 1950 den Vorschlag machte, eine Europäische Verteidigungs-Gemeinschaft, die EVG, zu schaffen, an der auch deutsche Truppen beteiligt werden und einem integrierten supra-nationalen Kommando unterstellt werden sollten. Deutsche Streitkräfte unter nationalem Kommando waren also ausgeschlossen, aber es sollte sie wieder geben! Adenauer erreichte im Mai 1953 gegen den massiven Widerstand der SPD die Ratifizierung des EVG-Vertrags im Bundestag. In der französischen Nationalversammlung scheiterte das Vertragswerk jedoch am 30. August 1954 am Widerstand der Gaullisten und der Kommunisten.

Ein Glücksfall für die Kräfte, die die Remilitarisierung Deutschlands verhindern wollten – oder für jene, die nach der Wiederbewaffnung strebten? Die Debatte hatte immerhin dazu geführt, dass ein deutscher Verteidigungsbeitrag so oder so auf der Tagesordnung stand. Nach dem Scheitern der EVG stand nunmehr der Beitritt zur NATO an. Das Konzept Emanzipation durch Integration wurde weitergeführt: Die Bundesrepublik behielt – im Gegensatz zu den anderen NATO-Mitgliedern keine Truppen unter eigenem Kommando: Die nun entstehende Bundeswehr wurde voll

⁵ Vgl. Bald a. a. O. S. 28-37.

dem integrierten Kommando der NATO unterstellt, was die Angst der kontinentalen Westalliierten vor dem Wiederaufleben deutschen aggressiven deutschen Expansionismus dämpfen sollte.

Die NATO (gegründet 1949) war der militarisierte Ausdruck des nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs offen ausgebrochenen Systemkonflikts zwischen zwei unterschiedlichen Gesellschaftsordnungen,⁶ wie er in der Truman-Doktrin (12. März 1947) formuliert worden war. Als dann die Mitgliedschaft der unter Verletzung des Potsdamer Abkommens geschaffenen Bundesrepublik Deutschland⁷ auf die Tagesordnung kam, versuchte Stalin die Remilitarisierung Deutschlands und seine Eingliederung in die NATO zu verhindern, indem er zwar die Aufstellung – begrenzter – deutscher Streitkräfte, die Wiedervereinigung Deutschlands und freie Wahlen anbot, jedoch die Neutralität eines solchen vereinigten Deutschlands forderte. Zusammen mit dem blockfreien Jugoslawien, dem neutralen Österreich, dem neutralen Schweden und dem neutralen Finnland wäre so ein *cordon sanitaire* zwischen den Blöcken in Europa entstanden – ein Vorschlag, den später der polnische Außenminister Adam Rapacki detailliert entwickelte und 1957 der UN-Vollversammlung präsentierte. Dieses Konzept wurde später vom schwedischen Premier Olof Palme wieder in die Diskussion gebracht.

Selbst in der CDU stießen Stalins Vorschläge damals auf großes Interesse, doch Kanzler Adenauer setzte sich schließlich mit seinem proamerikanischen Kurs durch: Die Stalin-Noten wurden von den westlichen Regierungen geschlossen abgelehnt. Der Beitritt der BRD zur NATO (1955) war dann im gleichen Jahr Anlass für die Sowjetunion, ihrerseits einen Militärpakt zu gründen, die Warschauer Vertragsorganisation. Die Militarisierung des Systemkonflikts war perfekt.

Zwar verschaffte die Aufrüstung beiden Supermächten die Fähigkeit zur (mehrfachen) wechselseitigen Vernichtung. Europa aber blieb das primäre Schlachtfeld: Wie die (Sandkasten-)Manöver Wintex und Cimex immer wieder zeigten, wäre im Falle

⁶ Strutynski, Peter: Die NATO – illegitimes Kind des Zweiten Weltkriegs; in: ÖSFK/Projektleitung Thomas Roithner (Hrsg.): Globale Armutsbekämpfung – ein Trojanisches Pferd? Wien-Berlin 2008, S. 134 – 146.

⁷ In diesem Abkommen vom August 1945 hatten sich die Siegermächte verpflichtet, Deutschland als Ganzes gemeinsam zu verwalten. Die Schaffung der Bi-Zone und die Währungsunion im Westen waren unter diesem Gesichtspunkt eindeutige Verletzungen dieses Abkommens, die die Sowjetunion dann mit der Berlin-Blockade beantwortete. Die Gründung der BRD, gefolgt von der Gründung der DDR waren die logische Folge dieses Prozesses.

einer nuklearen Eskalation vom zu verteidigenden Europa nichts übrig geblieben. Ob die USA von einem solchen Schlagabtausch in gleicher Weise betroffen gewesen wären, muss dahingestellt bleiben. In Europa war eine Situation entstanden, die den französischen Präsidenten General de Gaulle 1966 dazu veranlasste, die französischen Truppen aus der militärischen Integration der NATO zurückzuziehen.⁸ Die BRD aber blieb in der NATO der wohl verlässlichste und militärisch immer stärker werdende Partner.

4. Von der Charta von Paris und der „deutschen Einigung zur „Neuen NATO“.

Mit dem beginnenden Abstieg und allmählichen Zerfall der Sowjetunion und der Außenpolitik Gorbatschows schien das Ende des bipolaren Systems endgültig erreicht, und die Unterzeichnerstaaten der Charta von Paris,⁹ die den Schlusspunkt jener am 1. August 1975 begonnenen „Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa“ setzte, stellten am 21. November 1990 die an diesem Prozess beteiligten Staaten unter Berufung auf die Prinzipien der UN-Charta und unter Betonung der Regelungen des Art. 2 der Charta (Gewaltverbot, Souveränitätsprinzip) fest:

„ ... Nun, da Europa am Beginn eines neuen Zeitalters steht, sind wir entschlossen, die freundschaftlichen Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen den Staaten Europas, den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada auszuweiten und zu festigen sowie die Freundschaft zwischen unseren Völkern zu fördern. ... In Übereinstimmung mit unseren Verpflichtungen gemäß der Charta der Vereinten Nationen und der Schlussakte von Helsinki erneuern wir unser feierliches Versprechen, uns jeder gegen die territoriale Integrität oder politische Unabhängigkeit eines Staates gerichteten Androhung oder Anwendung von Gewalt oder jeder sonstigen mit den Grundsätzen oder Zielen dieser Dokumente unvereinbaren Handlung zu enthalten. ...

Wir bekräftigen unser Bekenntnis zur friedlichen Beilegung von Streitfällen. Wir beschließen, Mechanismen zur Verhütung und Lösung von Konflikten zwischen den Teilnehmerstaaten zu entwickeln.“

Beschlossen wurde also die Schaffung eines regionalen Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit. Die wechselseitige und gemeinsame Sicherheit sollte gewährleistet werden durch die aus den KSZE-Verhandlungen hervorgegangene *Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa* (OSZE). Damit war letztlich die NATO

⁸ Unmittelbarer Anlass war allerdings die US-amerikanische Forderung nach einem Rückzug Frankreich aus seiner Kolonie Algerien.

⁹ <http://www.kas.de/wf/de/71.4503/> [29-12.07].

ebenso obsolet geworden wie die WVO, die sich in der Folge dieses Prozesses auflöste. Unter Europa wurde jenes geographische Europa „vom Atlantik bis zum Ural“ verstanden, dem Russland fraglos angehört. Trotz der immer wieder betonten transatlantischen Bindungen und auch der Mitgliedschaft der USA und Kanadas in der zu errichtenden OSZE wurde Europa als eigenständiger Akteur gesehen, denn die Rolle der USA wurde eher als Begleiter denn als Kern dessen verstanden, was dann in den Medien euphorisch als „das gemeinsame Haus Europa“ gefeiert wurde, erklärte doch die Charta:

„Wir wollen ein Europa, von dem Frieden ausgeht, das für den Dialog und die Zusammenarbeit mit anderen Ländern offen und zum Austausch bereit ist und das mitwirkt an der Suche nach gemeinsamer Sicherheit.“

Die Verwirklichung dieser Prinzipien und Zielvorstellungen hätte eine Zäsur in der Weltgeschichte darstellen können: Europa als eine eigenständige und vor allem als eine friedensorientierte Kraft, in der die ehemaligen europäischen Mitgliedsstaaten der NATO und der WVO ihren Platz gefunden hätten.

Jedoch legte bereits der fast zeitgleich abgeschlossene 2+4-Vertrag, der selbst Resultat der Auflösung der Blöcke war und gewissermaßen in Erfüllung des Potsdamer Abkommens einen Friedensvertrag der Alliierten mit Deutschland darstellte, die Grundlage für die Demontage des erst auf dem Reißbrett entworfenen „gemeinsamen Hauses“: Laut diesem Vertrag wurde die ehemalige DDR, die ja der BRD beitrug, Teil des NATO-Gebiets, auch wenn (zumindest bis 1994) auf ihrem Territorium nur das deutsche Territorialheer, also keine in die NATO integrierten Verbände stationiert werden sollten.¹⁰ Der Adenauersche Begriff „Wiedervereinigung“ kaschiert, was hinter dem Vorgang des Beitritts steckt: Eine „Vereinigung“ oder „Wiedervereinigung“ fand nicht statt, sondern die DDR (und ihr Territorium, das „Beitrittsgebiet“) traten dem Geltungsbereich des Grundgesetzes bei, was nach Art. 23a GG möglich ist und bereits mit dem Beitritt des Saarlandes 1957 praktiziert wurde. So wurde vermieden, dass Art. 146 GG verwirklicht werden musste, der für den Fall der „Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands“ vorsah, dass das GG seine Gültigkeit verlieren und eine neue Verfassung in Kraft treten sollte, „die von dem deutschen Volk in freier Entscheidung beschlossen worden ist“. Es war dieser Beitritt, der das Gebiet der

¹⁰ Vgl. Cremer, Uli: Neue NATO – neue Kriege? Hamburg 1998, S. 56.

ehemaligen DDR in die vertraglichen Verpflichtungen der BRD – also auch die NATO-Mitgliedschaft – überführte.

Schon wenige Monate nach Auflösung der WVO und ein Jahr nach dem Vollzug des Beitritts der DDR (3. Okt. 1990) verabschiedeten die NATO-Staaten auf ihrem Gipfel in Rom im November 1991 ein neues strategisches Konzept. Sie bekräftigten darin die Doktrin der Abschreckung (gegen wen?) und die Option des Bündnisses auf den Ersteinsatz von Atomwaffen.¹¹ Hier lastet eine schwere Verantwortung auf den Regierungen der europäischen Staaten, die es vorzogen, unter dem Dach der US-Dominanz zu verbleiben, statt die Chance zum Bau eines genuin europäischen Hauses wahrzunehmen, wie es de Gaulle schon Anfang der 60er Jahre mit seiner Vision eines Europa vom Atlantik bis zum Ural postuliert hatte.

Zur Rechtfertigung der Fortexistenz des Bündnisses lieferte dieser Gipfel auch gleich die neuen (potenziellen) Bedrohungen mit:

- Instabilitäten in Mittel- und Osteuropa
- Potenzielle Bedrohungen aus dem noch immer über Nuklearwaffen verfügenden osteuropäischen Raum – dass die westlichen Atomwaffen dort als Bedrohung empfunden werden könnten, blendeten die Bündnispartner geflissentlich aus.
- Potenzielle Bedrohungen aus dem Nahen Osten und dem Mittelmeerraum, von wo „Massenvernichtungswaffen und ballistische Flugkörper ... das Hoheitsgebiet einiger Bündnisstaaten erreichen könnten.“

Damit wurde erreicht:

- Die ost- und mitteleuropäischen Staaten (also vor allem Russland) wurden als potenzielle Bedrohung identifiziert, nicht aber als friedliche Mitbewohner des „Gemeinsamen Hauses“,
- Mittelmeer und Naher Osten wurden – noch vor dem Aufbau des neuen Feindbilds Islam¹² - als latente Bedrohungen ins Visier genommen,

¹¹ Ebenda.

¹² Ruf, Werner: Islam: A New Challenge to the Security of the Western World? In: Ders. (Hg.): Islam and the West. Judgements, Prejudices, Political Perspectives, Münster 2002, S. 41 – 54.

- Bis dahin beschränkte sich die Zuständigkeit der NATO auf das Gebiet der Mitgliedstaaten, Einsätze *out of area* waren ausgeschlossen. Nun wurde die territoriale Zuständigkeit der NATO weit darüber hinaus ausgedehnt bis in die geographisch nicht näher definierten Weiten des Nahen Ostens.
- Die NATO beharrte auf ihrer Strategie des Ersteinsatzes von Atomwaffen.
- Die Sicherheit des Bündnisses sollte hinfort „im globalen Rahmen“ – also auf planetarischer Ebene - betrachtet werden.¹³
- Schließlich werden in diesem Dokument erstmals jene „neuen Risiken“ benannt, die zukünftig die Sicherheit des Bündnisses und seiner Mitglieder gefährden könnten, als da sind: die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen, die Unterbrechung der Zufuhr von lebenswichtigen Ressourcen, Terror- und Sabotageakte.

Hier wurden die Weichen gestellt zu jenem „erweiterten Sicherheitsbegriff“, der schließlich all jene Probleme umfasst, die der kapitalistische Raubbau produziert: Ökologische Zerstörung, Migration, internationale Kriminalität, Klimawandel.¹⁴ Die schier endlose Erweiterung der „neuen Risiken“ nicht nur im Diskurs der NATO, sondern auch in den Verteidigungsweißbüchern Englands, Frankreichs und Deutschlands aus dem Jahre 1994¹⁵ wird seither weiter sorgsam gepflegt. Die „Versicherheitlichung“ sozialer, ökonomischer und ökologischer Probleme impliziert dreierlei:

- „Risiken“ dieser Art sind in der Tat global. Ihre Definition als potenzielle Bedrohung der Sicherheit der westlichen Welt machen die NATO zum weltweit zuständigen Akteur, die Zuständigkeit *out of area* wird damit besiegelt.
- Phänomene und Prozesse, die ökologischer und sozialer Natur oder allenfalls polizeilicher Relevanz sind, werden nun „versicherheitlicht“,¹⁶ also zum Gegenstand militärischer Bearbeitung gemacht.

¹³ S. die Verweise bei Cremer, a. a. O. S. 57

¹⁴ Das Londoner IISS widmete diesem Folgeproblem der industrialisierten Ausbeutung des Globus eine umfangreiche Untersuchung: Dupont, Alan: Climate Catastrophe? The Strategic Implications of Climate Change; in: Survival June-July 2008, S. 29-54.

¹⁵ Ruf, Werner: Europa auf dem Weg zur konstitutionellen Militärmacht? In: Gießmann, Hans J./Tudjka, Kurt P. (Hrsg.): Dem Frieden dienen. Zum Gedenken an Prof. Dr. Dr. Dieter S. Lutz, Baden-Baden 2004, S. 66 – 81.

¹⁶ S. dazu Berndt, Michael: Die „neue Europäische Sicherheitsarchitektur“, Sicherheit in, für und vor Europa?, Wiesbaden 2007, insbesondere S. 110 – 112.

- Dies führt geradlinig zur derzeitigen absurden Debatte, die Militärinterventionen als „ultima ratio“ bezeichnet: Indem Konflikte gleich welcher Art „versicherunglich“ werden, wird ihre „Lösung“ gewissermaßen automatisch dem Militär übertragen, eine zivile Konfliktbearbeitung wird so schon konzeptionell ausgeschlossen.

Die Krönung dieses Prozesses war dann die Umwandlung der NATO in ein weltweit agierendes militärisches Instrument auf dem NATO-Gipfel in Washington am 24. April 1999, exakt einen Monat nach dem Beginn des Krieges der NATO gegen Jugoslawien, der nicht nur völkerrechtswidrig sondern auch der erste Krieg *out of area* war. Der NATO-Vertrag wurde unter der Hand radikal verändert, indem die NATO die „Nicht-Artikel-5-Einsätze“¹⁷ erfand, die in Ziff. 29 des „Neuen Strategischen Konzepts“ beschrieben werden:

Militärische Fähigkeiten, die für das gesamte Spektrum vorhersehbarer Umstände wirksam sind, stellen auch die Grundlage für die Fähigkeit des Bündnisses dar, durch nicht unter Artikel 5 fallende Krisenreaktionseinsätze zur Konfliktverhütung und Krisenbewältigung beizutragen. Diese Einsätze können höchste Anforderungen stellen und in hohem Maße von den gleichen politischen und militärischen Qualitäten wie Zusammenhalt, multinationale Ausbildung und umfassende vorherige Planung abhängen, die auch in einer unter Artikel 5 fallenden Lage von ausschlaggebender Bedeutung wären.¹⁸

Ohne den Vertrag zu verändern, erklärt sich die NATO damit zum weltweiten Akteur. Artikel 3 des Vertrages, der noch die „eigene und die gemeinsame Widerstandskraft gegen bewaffnete Angriffe“ als Kern und Ziel des Bündnisses definiert hatte, wird damit zur Marginalie. Krisenreaktionseinsätze und Krisenbewältigung im globalen Maßstab haben nichts mehr zu tun mit Verteidigung, für die das Bündnis ursprünglich geschlossen worden war. Die neue Aufgabe heißt im Klartext: Intervention - und dies weltweit.

Hier ist der Einsatz in Afghanistan geradezu paradigmatisch, und die immer wieder auftauchende Beschwörungsformel, dass sich das Schicksal der NATO am Hindukusch entscheide, ist keine leere Floskel. Nicht zufällig spielt dieser Einsatz der NATO in den in diesem Band veröffentlichten Texten von Jürgen Rose eine zentrale

¹⁷ Art. 5 regelt den Bündnisfall der kollektiven Verteidigung und die Beistandspflicht der Bündnispartner. Allerdings verpflichtet er keine Partei zu militärischen Leistungen, sondern stellt fest, „dass ... jede von ihnen ... Beistand leistet, indem jede von ihnen unverzüglich für sich und im Zusammenwirken mit den anderen Parteien die Maßnahmen, einschließlich der Anwendung von Waffengewalt, trifft, die sie für erforderlich erachtet ...“.

¹⁸ <http://www.nato.int/docu/pr/1999/p99-065d.htm> [05-01-09].

Rolle: Überzeugend weist er darauf hin, dass interventionistische Kriegführung – in Jugoslawien, Irak (ohne dass dies ein NATO Einsatz war) und in Afghanistan – zwangsläufig zur Missachtung des Völkerrechts, vor allem aber des Kriegsvölkerrechts, i. e. insbesondere der Genfer Konventionen führen muss. In genauer Analyse der Kriegführung, aber auch der Apologetik, mit der diese legitimiert wird, weist Rose nach, dass von den politisch Verantwortlichen bis zu den im Einsatz befindlichen Soldaten hier Kriegsverbrechen begangen werden. Das ist die logische Konsequenz einer Politik, die arrogant auf das Recht des Stärkeren setzt, die Stärke des Rechts aber zu demolieren versucht, von der Charta der Vereinten Nationen über das Kriegsvölkerrecht bis hin zur Infragestellung der Erklärung der Menschenrechte.

5. Deutsch-französische Brigade und die Aufwertung der WEU.

Doch die NATO war nicht die einzige Ebene, auf der die Bundesrepublik Deutschland agierte, um ihre militärpolitische Emanzipation voranzutreiben. Längst in Vergessenheit gerate ist da jenes Manöver „Kecker Spatz“ (frz. *moineau hardi*), das vom 15. bis 25. September 1987 in unmittelbarer Nähe zur österreichischen Grenze abgehalten wurde und an dem auf deutscher Seite das nicht dem NATO-Kommando unterstehende Territorialheer, auf französischer Seite Einheiten der Schnellen Eingreiftruppe (*Force d'Action Rapide*) teilnahmen.¹⁹ Ausgangslage war ein Angriff von Rotland auf das Territorium der Bundesrepublik unter Verletzung der österreichischen Neutralität. Dies und der theoretisch vorgesehene Einsatz von Atombomben auf österreichisches Territorium führte in Österreich zu scharfen Protesten. Zugleich war das Manöver die Geburtsstunde der bis heute bestehenden deutsch-französischen Brigade, die einerseits Symbol der deutsch-französischen Aussöhnung, andererseits aber insofern von exemplarischer Bedeutung ist, da sie militärische Optionen Europas außerhalb der NATO signalisiert.²⁰

Politischer Hintergrund des Manövers war zum einen die Aufwertung des 1963 zwischen Adenauer und de Gaulle geschlossenen deutsch-französischen Vertrags (*Elysée-Vertrag*) und des darin enthaltenen deutsch-französischen Verteidigungs- und Sicherheitsrats, den Staatspräsident Mitterrand 1988 in einer Rede vor dem

¹⁹ Ausführlich s. Ruf, Werner: Kecker Spatz – was nun?; in: Lendemains Nr. 51, 1988, S. 135 – 147.

²⁰ Österreichische Militärische Zeitschrift Nr. 2/1988, S. 180.

deutschen Bundestag feierte. Hans-Peter Schwarz, konservativer Analytiker und zeitweise Berater von Bundeskanzler Kohl, sah im Elysée-Vertrag den Kern einer gemeinsamen deutsch-französischen Außen- und Sicherheitspolitik, die, neben der Entwicklung eines genuin europäischen Gegengewichts gegen die Sowjetunion, vor allem zwei Ziele hatte: Europäische Interessen auch gegenüber den USA zu behaupten und „die ... der Lösung bedürftige Frage autonomer Verteidigung der freien Staaten Europas, um die bis heute andauernde Abhängigkeit von amerikanischen Entscheidungen im Krisenfall zu relativieren.“²¹

Etwa zeitgleich betrieben Frankreich und vor allem die Bundesrepublik Deutschland die politische Aufwertung der Westeuropäischen Union (WEU). Sie ist die Nachfolgeorganisation des Brüsseler Pakts (s. o.), dem die BRD 1954 beigetreten war, nachdem die gegen Deutschland gerichteten Passagen im Vertragswerk gestrichen worden waren. Letzteres war durch den Beitritt der BRD (und Italiens) zur NATO notwendig geworden, die WEU übertrug gleichzeitig ihre militärischen Kompetenzen an die NATO und fungierte seither nur noch als ein Organ zur Kontrolle der fortbestehenden Rüstungsbeschränkungen, die der Bundesrepublik und Italien auferlegt worden waren. Schon im Oktober 1984 erklärte der amtierende Vorsitzende der Konferenz der WEU anlässlich des 30jährigen Bestehens der Organisation, der deutsche Außenminister Genscher: „Die WEU wird sich künftig mit allen wichtigen sicherheits- und verteidigungspolitischen Fragen befassen, in denen sich eine gemeinsame europäische Haltung empfiehlt. ... Wir sind bereit, die damit verbundene Verantwortung zu tragen. Wir wollen aber auch gehört werden.“²²

Dies war die Stunde der Wiederbelebung der WEU, die sich dann in Art. J des Maastricht-Vertrags mit der Formulierung einer Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik niederschlagen und ihre erste Konkretisierung finden sollte und ihre erste Konkretisierung in den gleichfalls 1992 beschlossenen so genannten Petersberg-Aufgaben finden sollte, in denen die WEU, die inzwischen in die EU überführt wurde, auch die Führung von „Kampfeinsätzen zur Wiederherstellung des Friedens“ in eigener Regie beansprucht.

²¹ Schwarz, Hans-Peter: Perspektiven der deutsch-französischen Zusammenarbeit; in: Die politische Meinung Nr. 1/1988, S. 10-17.

²² Europa-Archiv, Folge 24, D 707-710.

6. Die Gemeinsame Außen- und Sicherheits- und Verteidigungspolitik: Neuer Spielraum für Deutschlands militärische Emanzipation

Einerseits pflegt die EU konsequent einen Friedensdiskurs (s. die Erklärung des Gipfels von Laeken, mit der der Verfassungsprozess auf den Weg gebracht wurde, die Europäische Initiative für Demokratie und Menschenrechte etc.), andererseits baut sie systematisch ihre Interventionsfähigkeit aus. Dies beweisen die Militarisierungsbestimmungen des Verfassungsentwurfs bzw. des nach dessen Scheitern geschlossenen Vertrags von Lissabon. In geradezu verblüffender Weise bringt die am 12. Dez. 2003 beschlossene Europäische Sicherheitsstrategie das Dilemma, in dem sich die Welt befindet, in ihrer Lageanalyse auf den Punkt:

„ Seit 1990 sind fast vier Millionen Menschen – zu 90 % Zivilisten – in Kriegen ums Leben gekommen. Weltweit haben über 18 Millionen Menschen wegen eines Konflikts ihr Heim verlassen. In weiten Teilen der dritten Welt rufen Armut und Krankheiten unsägliches Leid wie auch dringende Sicherheitsprobleme hervor. Fast drei Milliarden Menschen und damit die Hälfte der Weltbevölkerung müssen mit weniger als zwei Euro pro Tag auskommen. Jedes Jahr sterben 45 (Zahlen von 2002 W.R.) Millionen Menschen an Hunger und Unterernährung. ... Die Armut im südlich der Sahara gelegenen Teil Afrikas ist heute größer als vor zehn Jahren.“

Was aber folgt daraus? Nach der lapidaren Feststellung, dass „Sicherheit ... Vorbedingung für Entwicklung“ sei, kommt die ESS zur Sache: „Die Energieabhängigkeit gibt Europa in besonderem Maße Anlass zur Sorge.“ Und es folgt die all diesen Papieren gemeinsame, gebetsmühlenhafte Aufzählung der Bedrohungen, die da sind: Der Terrorismus, die Weiterverbreitung von Massenvernichtungswaffen, das Scheitern von Staaten, die organisierte Kriminalität. Es mag bezweifelt werden, ob die Bekämpfung von Terrorismus und organisierter Kriminalität Sache des Militärs sein kann, sie gehört zu den polizeilichen Aufgaben eines Staates. Der Versuch zur Wiederherstellung von Staatlichkeit in „gescheiterten Staaten“ ist primär Aufgabe der Gesellschaften selbst und einer – gerechteren! – Entwicklungs- und Wirtschaftspolitik, nicht aber des Militärs. Was schließlich die Verbreitung der Massenvernichtungswaffen angeht, so fände sie schnell ein Ende, wenn die Atomwaffenstaaten – allen voran

die fünf Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats – endlich den Art. VI des Atomwaffen-Sperrvertrages (NPT) umsetzen und selbst zu „einer allgemeinen und völligen Entwaffnung“ im Bereich dieser fürchterlichen Waffen beitragen. Statt dessen ist eine massenhafte Proliferation wohl kaum mehr auszuschließen.²³

Die ESS ist ein Paradebeispiel für die „Versicherheitlichung“ der weltweiten Resultate kapitalistischer Entwicklung: Die Auswirkungen des ökonomischen und ökologischen Raubbaus, seine Folgen wie Unterdrückung, Elend und Armut, die jüngste Debatte über den Klimawandel, Versteppung und Anstieg des Meeresspiegels werden subsumiert unter den Begriff der „neuen Risiken“, die insgesamt zu Sicherheitsproblemen erklärt werden – womit dann automatisch die Zuständigkeit des Militärs beschworen werden kann. Wenn all diese Folgen kapitalistischen Verwertungszwanges und neoliberaler Deregulierung zu sicherheitspolitischen Problemen erklärt werden, ergibt sich zwingend die Feststellung:

„Im Zeitalter der Globalisierung können ferne Bedrohungen ebenso ein Grund zur Besorgnis sein wie näher gelegene. ... Die erste Verteidigungslinie wird oftmals im Ausland liegen.“

Die Empörung über den Satz des ehemaligen deutschen Verteidigungsministers Struck, Deutschlands Sicherheit werde am Hindukusch verteidigt, ist daher völlig unberechtigt, hat er doch nur die Grundsätze europäischer Sicherheitspolitik in tagespolitisches Deutsch übersetzt!

Der offensive Charakter der ESS wird auch an anderer Stelle deutlich:

„Wir müssen fähig sein zu handeln, bevor sich die Lage in Nachbarländern verschlechtert. ... Durch präventives Engagement können schwierigere Probleme in der Zukunft vermieden werden.“

Deutlicher noch als die amerikanische Nationale Sicherheitsstrategie von 2002 (US Government 2002), in der von „präemptiven Maßnahmen“²⁴ die Rede ist, beansprucht hier die EU ein Recht auf *präventive* Gewaltanwendung in den internationalen Beziehungen, die in Art. 2 Abs. 4 der Charta der Vereinten Nationen eindeutig verboten ist:

²³ Müller, Harald: Wider die Aufrüstungsglobalisierung: Plädoyer für eine nachhaltige Abrüstungsinitiative. In: Friedensgutachten 2007, S. 135-146.

²⁴ Als „präemptiv“ gelten militärische Maßnahmen, die dann ergriffen werden, wenn ein Angriff unmittelbar bevor zu stehen scheint. Da dies mit Sicherheit nie zu beweisen ist, stehen solche Maßnahmen bei strenger Auslegung des Völkerrechts im Widerspruch zu Art. 2.4 und Art. 51 der UN-Charta.

„Alle Mitglieder unterlassen in ihren internationalen Beziehungen ... jede Androhung oder Anwendung von Gewalt.“

Diesem Widerspruch entgeht die ESS durch eine nur scheinbar elegante Formulierung:

„Wir sind der Wahrung und Weiterentwicklung des Völkerrechts verpflichtet. Die Charta der Vereinten Nationen bildet den grundlegenden Rahmen für die internationalen Beziehungen.“

Wahrung und Weiterentwicklung des Völkerrechts? Von *Wahrung* kann wohl nicht die Rede sein – also geht es um *Weiterentwicklung*. Diese geht aber genau dort hin, wo die Welt sich vor der Verabschiedung der Charta befand: In die Anarchie der Staatenwelt, wo das *ius ad bellum*, das Recht auf Kriegführung, das vornehmste Attribut von Staatlichkeit war. Nun wird auch klar, weshalb den Vereinten Nationen zwar Referenz erwiesen wird, weshalb aber ein klares Bekenntnis zu ihren Grundsätzen vermieden wird: Die EU verweist auf die Charta der Vereinten Nationen mit der Formel, dass diese *„den grundlegenden Rahmen (bildet)“*. Sie vermeidet so eine eindeutige Formulierung, die heißen könnte und müsste *„im Einklang mit den Bestimmungen der Charta“*. Zu bestimmen, was dieser „Rahmen“ ist, behält sich die EU für den konkreten Fall selbst vor! Genau deshalb wird eine der nach innen gerichteten Forderungen, die den noch immer im alten Europa herumgeisternden Pazifismus endlich auf den Müllhaufen der Geschichte befördern soll, nochmals in einen Kasten neben den Text gesetzt ist:

„Wir müssen eine Strategie-Kultur entwickeln, die ein frühzeitiges, rasches und wenn nötig robustes Eingreifen fördert.... Wir müssen fähig sein zu handeln, bevor sich die Lage in Nachbarländern verschlechtert, wenn es Anzeichen für Proliferation gibt und bevor es zu humanitären Krisen kommt. Durch präventives Engagement können schwierigere Probleme in der Zukunft vermieden werden“.

So fügt sich ineinander, was der damalige deutsche Außenminister Josef Fischer meinte, als er davon sprach, die EU müsse „auf gleicher Augenhöhe“ den USA gegenüber treten. Die EU als *global player* gibt sich nicht damit zufrieden, nur Schrittmacher für globale Unternehmensstandards zu sein und Weltmarktführer zu werden. Der Deregulierung der Märkte entspricht die Deregulierung des Völkerrechts. Dies

gilt sowohl für die schleichende Rehabilitierung des Angriffskrieges, wie er in der ESS und der NSS der USA zum Ausdruck kommt und wie die NATO ihn seit 1999 praktiziert, wie auch für die vor allem von den reichen Industriestaaten propagierte *Responsibility to Protect*,²⁵ die die humanitäre Intervention zur moralischen Pflicht der reichen und „zivilisierten“ Staaten machen soll. Ihr Ziel ist es, den Art. 2 Abs. 7 der UN-Charta endgültig zu überwinden, indem das Nichteinmischungsprinzip, der letzte Schutzschild der Souveränität der schwachen Staaten, nun im Namen der Moral zer schlagen wird.

Als Interventionsgründe bemühte die EU bisher vor allem Menschenrechtsverletzungen und Fragen der Sicherung der Demokratie: Neben dem Balkan agierte sie vor allem in Afrika: Die „Operation Artemis“ in Bunia/Kongo war die erste Intervention, die ausschließlich mit eigenen Kräften und erstmals unter einem rein europäischen Oberkommando ohne NATO-Unterstützung stattfand. Dasselbe gilt für die Intervention des Jahres 2005 in diesem Land, die mit der Sicherung demokratischer Wahlen begründet wurde, für die Truppen allerdings nur in die Hauptstadt dieses riesigen Landes entsandt wurden. Die jüngste Intervention (Eufor) begann 2007 im Tschad, an ihr sind neben zahlreichen anderen europäischen Ländern auch 200 österreichische Soldaten beteiligt. Nachdem die USA mit der Gründung von Africom im Februar 2007 ihre militärische Zuständigkeit auch für den afrikanischen Kontinent angemeldet hatten, dürfte die unter französischem Oberbefehl stehende Eufor mehr der demonstrativen Wahrnehmung französischer Interessen in seinem ehemaligen Kolonialraum Westafrika dienen als der Friedenssicherung im bitter armen aber ölreichen Tschad.

Interventionen sind also längst an der Tagesordnung. Sie sind schon so gängig geworden, dass die Frage einer Legitimation durch die UN immer mehr in den Hintergrund gerät – nicht zuletzt durch die zunehmende Praxis der UN, bestimmte Staaten auf deren Antrag hin gewissermaßen als Subunternehmer mit Missionen zu beauftragen, wie beispielsweise der Mission Frankreichs in Tschad oder auch der in Abstimmung mit den Interventionstruppen Frankreichs in der Elfenbeinküste seit sieben Jahren tätigen UNOCI. Immer werden solche Missionen in Verbänden durchgeführt, erhalten so den Anstrich supra-nationaler Neutralität. In Wirklichkeit aber entwickeln sie sich immer mehr zu Instrumenten der Interessendurchsetzung der großen Mäch-

²⁵ Vgl. Jöst/Ruf/Strutynski/Zollet: Krisenlösung durch Intervention? Dossier 60, Wissenschaft und Frieden Nr. 1/2009, S. 6f.

te. Für sie gerüstet zu sein, bedeutet, die militärischen Instrumente (Logistik, Transportkapazitäten, schnelle Eingreiftruppen) ebenso bereit zu stellen wie die Akzeptanz seitens der Bevölkerung der Entsendestaaten, also die zugehörige „Strategie-Kultur“ zu fordern.

Für Deutschland aber bedeuten die Mitgliedschaft in der NATO einerseits und die militärische Zusammenarbeit mit Frankreich, vor allem aber die Forcierung der Militarisierung der EU eine erhebliche Erweiterung seiner militärischen Handlungsmöglichkeiten: Zwar bleibt Deutschland in allen diesen Konstruktionen immer „im Bündnis“. Aber durch die Zugehörigkeit zu unterschiedlichen Bündnissystemen erweitert sich der Handlungsspielraum. Anders als in der NATO ist die Bundesrepublik innerhalb Europas eine führende Macht. Demonstrativ war das Oberkommando des zweiten Kongo-Einsatzes in Potsdam angesiedelt. Auch über die im Lissabon-Vertrag verankerte „Verteidigungsagentur“ übt Berlin entscheidenden Einfluss aus. So lässt sich der Weg messen, den Deutschland seither zurückgelegt hat: War vor fast 60 Jahren die Einbindung in ein Bündnis (EVG, NATO) noch als kontrollierende Fessel für das Wiederaufleben eines deutschen Militarismus gemeint, so entpuppen sich insbesondere die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP), **die Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP)** und die Europäische Sicherheitsstrategie (ESS) als Instrumente, in denen Deutschland diese Fesseln abgelegt hat und eine führende Rolle spielt: Integration ist zur Emanzipation geworden, bei der die Bündniszugehörigkeit einen Entscheidungspluralismus suggeriert, der jedoch durch die realen Machtverhältnisse der deutschen Position immer mehr zur Dominanz verhelfen.

7. Das deutsche Verteidigungsweißbuch.

Auch dieses huldigt der Integration, doch macht gerade dieser offizielle Text deutlich, wie sich Deutschland seine Aufgabe im europäischen Verbund vorstellt:

„Deutschlands Sicherheit ist untrennbar mit der politischen Entwicklung Europas und der Welt verbunden. Dem vereinigten Deutschland fällt eine wichtige Rolle für die künftige Gestaltung Europas und darüber hinaus zu.“ (Vgl. dazu Rose **S. 51**.)

Dies ist eine klare Aussage, in der unmissverständlich eine Führungsrolle beansprucht wird. Wenn es um Interessen geht, wird – wie erstmals schon in den Verteidigungspolitischen Richtlinien vom 26. Nov. 1992 – endlich auch Klartext gesprochen: Dreimal kommt der Begriff „Rohstoffe“ im Weißbuch 2006 vor. Stets wird er erwähnt in Verbindung mit dem Hinweis, dass Deutschlands Wohlstand vom Zugang zu Rohstoffen abhängt. Hier werden plötzlich die Verbündeten nicht mehr erwähnt. Sicher wird Deutschland, wann immer möglich, im Verbund handeln. Die EU-Mission Atalanta am Horn von Afrika zwecks Bekämpfung der Piraterie illustriert dies. Dennoch ist nicht zu übersehen, dass mit den Formulierungen im Weißbuch zumindest theoretisch erstmals auch die Tür zu möglichen nationalen Alleingängen aufgestoßen wird.

Viel wäre über dieses Weißbuch zu sagen, wie beispielsweise über die ausgedehnte Behandlung der „neuen Risiken“ und deren Erweiterung über Migration bis hin zu Seuchen, über die Verankerung der zivil-militärischen Zusammenarbeit²⁶ sowohl im Inneren wie im Äußeren, die zum einen die Trennung zwischen Militär und Polizei zunehmend aufhebt, zum anderen nicht nur die Kompetenzen des Auswärtigen Amtes, der Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und des Bundesministeriums der Verteidigung zunehmend verwischt, sondern auch zu erheblichen Etatverschiebungen der beiden erstgenannten Ministerien zugunsten des Militärs führt und damit klar zu erkennen gibt, wo die Prioritäten in Zukunft liegen werden.

Nichts zeigt deutlicher den Klimawandel im internationalen System von den 50er Jahren bis heute: Es ist das Verdienst eine langen und zähen Arbeit der deutschen Diplomatie, die, verankert im alten Denken des „Realismus“ und einer gedachten Großmachtpolitik, es vermocht hat, die Ängste vor einem vereinigten und voll souveränen Deutschland so weit abzubauen, dass dessen Rückkehr auf die Weltbühne widerspruchlos akzeptiert wird. Damit einher geht die Tatsache, dass jener im Grundgesetz festgeschriebene Verteidigungsauftrag für deutsche Streitkräfte endgültig aufgegeben wird, wie Sabine Jaberg in ihrer Analyse des Verteidigungsweißbuchs treffend feststellt,

..., (dass) nunmehr das militärische Instrument aus seinen bisherigen strikten verteidigungspolitischen Konditionierungen gelöst und ins ‚normale‘ Repertoire

²⁶ Ruf, Werner: Zivil-militärische Zusammenarbeit aus friedenspolitischer Sicht; in: Luedtke, Ralph-M./Strutynski, Peter (Hrsg.): Neue Kriege in Sicht. Kassel 2006, S. 76 -85.

*der Außenpolitik eingespeist worden ist, das der hohen Politik bei geschätztem Bedarf zumindest zur Verfügung steht.*²⁷

Dem ist nichts hinzuzufügen. *Wir sind wieder wer!* Und um diese Rolle wahrnehmen zu können, brauchen wir die Entkernung des Grundgesetzes, das Sprengen der Fesseln des Völkerrechts – und einen neuen Typus des Soldaten, den *archaischen Kämpfer* (Generalleutnant Budde, Inspekteur des Heeres, vgl. **Rose S. 285**), der endlich befreit wird von jenen demokratischen Mythen eines Generals von Baudissin, der vom „Staatsbürger in Uniform“ träumte.

Fazit.

Was bleiben soll, ist nicht der Staatsbürger, der *citoyen*, sondern eben jene *UNIFORM*, von der schon das Wort so bedeutungsvoll besagt, dass es sich hier um Einformigkeit, Gleichförmigkeit, Willenlosigkeit handelt. Das Gespenst des willfährigen Werkzeugs, zu dem die *Uniformierten* gemacht werden sollen, taucht hier real aus der Vergangenheit auf. Die Kontinuitäten, insbesondere die preußisch-deutschen, die sich dahinter verbergen, werden in Roses Schriften immer wieder deutlich.

Jürgen Rose versteht sich als *homo politicus*. Das ist sein gutes Recht als Staatsbürger. Dass sein Interesse und Engagement gerade die Dinge betrifft, mit denen er auch beruflich konfrontiert ist, ist nicht mehr als normal. Dass er in einer Organisation wie der Bundeswehr damit buchstäblich als Stachel im Fleisch empfunden wird, liegt weniger an ihm als Person als an der Tatsache, dass er dem Selbstverständnis des *Uniformierten* nicht entspricht, das in dieser Organisation so lange Tradition hat und dort noch immer vorzuherrschen scheint. Uniform und Pluralismus, Obrigkeit und Demokratie scheinen in unseren Streitkräften noch immer unvereinbare Begriffe zu sein. Als Staatsbürger richtet sich Rose mit seiner publizistischen Tätigkeit primär an die demokratische Öffentlichkeit, an den Souverän, der letztlich, wenn auch parlamentarisch vermittelt, die Kontrolle über die Bundeswehr ausüben soll.

²⁷ Jaberg, Sabine: Vernetzte Sicherheit? Phänomenologische Rekonstruktion und kritische Reflexion eines Zentralbegriffs im Weißbuch 2006. Führungsakademie der Bundeswehr. SOW kontrovers 5, Hamburg, Januar 2009, S. 38. Ausführlicher zu dieser Problematik: Dies.: Abschied von der Friedensnorm? Urteile des Bundesverfassungsgericht, verteidigungspolitische Grundsatzdokumente und die friedenspolitische Substanz des Grundgesetzes; in: Schlotter/Nolte/Grasse (Hrsg.): Berliner Friedenspolitik? Baden-Baden 2008, S. 83-106.

Und die Ausübung dieser Kontrolle muss sich immer orientieren am Verfassungsauftrag und am geltenden Völkerrecht. Noch immer gilt – trotz des Urteils des BVerfG vom 12 Juli 1994 - die Verteidigung als zentrale Aufgabe der Bundeswehr. Diese Sicht Roses erhält durchaus auch Unterstützung von konservativer Seite: So argumentiert der Kölner Staatsrechtslehrer Otto Depenheuer,²⁸ ausgehend von der Inschrift des Ehrenmals für die Gefallenen der Bundeswehr („Den Toten unserer Bundeswehr. Für Frieden, Recht und Freiheit“), dass die nach wie vor geltende Priorität der Verteidigung es verfassungsrechtlich verbiete, die Bundeswehr „zur Durchsetzung allgemeinpolitischer Interessen und Zielsetzungen“ einzusetzen:

„Der Streitkräfteeinsatz zur Verteidigung kann daher weder allgemein auf abstrakte Ziele wie die Gewährleistung von Sicherheit, Frieden, Wohlstand, Demokratie oder Menschenrechte in aller Welt noch gar auf bloß allgemeinpolitische Interessen rekurrieren.“

Hier ist nicht der Ort, diese Kontroverse endgültig zu klären. Tatsache ist, dass der weltweite Einsatz der Bundeswehr im Sinne von **Interventionen**, wie sie in der Europäischen Sicherheitsstrategie gefordert und von der NATO unternommen werden, nach wie vor moralisch, politisch und rechtlich fragwürdig bleiben. Diesen Streit zu führen obliegt der demokratischen Öffentlichkeit, zu der alle Staatsbürgerinnen und Staatsbürger gehören – auch die in Uniform.

Werner Ruf, Edermünde im März 2009.

²⁸ Depenheuer, Otto: Was wir verteidigen; in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 26. Februar 2009, S. 8.